

„Auf seiner nichtöffentlichen 6486. Sitzung am 22. Februar 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Frieden und Sicherheit in Afrika‘.

Die Präsidentin lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Argentinens, Australiens, Bahains, Belgiens, Boliviens (Plurinationaler Staat), Botsuanas, Brunei Darussalam, Bulgariens, Dänemarks, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Dschibutis, Ecuadors, Estlands, Finnlands, Georgiens, Ghanas, Griechenlands, Guatemalas, Iraks, Irans (Islamische Republik), Irlands, Islands, Italiens, Japans, Jemens, Jordaniens, Katar, der Komoren, Kroatiens, Kubas, Kuwaits, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Liechtensteins, der Malediven, Malas, Malaysias, Marokkos, Mexikos, Neuseelands, Nicaraguas, der Niederlande, Nigers, Norwegens, Omans, Österreichs, Pakistans, Polens, der Republik Korea, Rumäniens, Saudi-Arabien, Schwedens, der Schweiz, Serbiens, Simbabwe, Singapurs, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Sudans, Tschads, der Tschechischen Republik, Tunesiens, der Türkei, der Ukraine, Ungarns, Uruguays, Venezuelas (Bolivarische Republik), der Vereinigten Arabischen Emirate, der Vereinigten Republik Tansania, Vietnams und Zyperns auf ihr Ersuchen ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Der Rat ließ sich von Herrn B. Lynn Pascoe, dem Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, nach Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung unterrichten.

Der Rat hörte eine Erklärung des Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija.“

Auf seiner 6490. Sitzung am 25. Februar 2011 beschloss der Rat, den Vertreter der Libysch-Arabischen Dschamahirija gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf seiner 6491. Sitzung am 26. Februar 2011 beschloss der Rat, den Vertreter der Libysch-Arabischen Dschamahirija gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

**Resolution 1970 (2011)
vom 26. Februar 2011**

Der Sicherheitsrat,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die Situation in der Libysch-Arabischen Dschamahirija und unter Verurteilung der Gewalttätigkeit und des Einsatzes von Gewalt gegen Zivilpersonen,

unter Missbilligung der groben und systematischen Verletzung der Menschenrechte, einschließlich der Unterdrückung friedlicher Demonstranten, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über den Tod von Zivilpersonen und unter unmissverständlicher Ablehnung der von der höchsten Ebene der libyschen Regierung ausgehenden Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung,

begrüßend, dass die Liga der arabischen Staaten, die Afrikanische Union und der Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz die schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, die derzeit in der Libysch-Arabischen Dschamahirija verübt werden, verurteilt haben,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen vom 26. Februar 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

unter Begrüßung der Resolution S-15/1 des Menschenrechtsrats vom 25. Februar 2011⁴¹³, namentlich des Beschlusses, umgehend eine unabhängige internationale Untersuchungskommission zu entsenden mit dem Auftrag, alle behaupteten Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen in der Libysch-Arabischen Dschamahirija zu untersuchen, die Tatsachen und Umstände dieser Verstöße und der begangenen Verbrechen aufzuklären und die dafür Verantwortlichen ausfindig zu machen, wo dies möglich ist,

in der Erwägung, dass die ausgedehnten und systematischen Angriffe gegen die Zivilbevölkerung, die in der Libysch-Arabischen Dschamahirija gegenwärtig begangen werden, möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Not der Flüchtlinge, die sich gezwungen sehen, vor der Gewalt in der Libysch-Arabischen Dschamahirija zu fliehen,

sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen, wonach es an medizinischen Gütern zur Versorgung der Verwundeten mangelt,

unter Hinweis auf die Verantwortung der libyschen Behörden, die libysche Bevölkerung zu schützen,

unterstreichend, dass das Recht, sich friedlich zu versammeln, und das Recht der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Medienfreiheit, geachtet werden müssen,

betonend, dass die Verantwortlichen für die Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich Angriffen, die von ihrer Kontrolle unterstehenden Kräften begangen werden, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

unter Hinweis auf Artikel 16 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁴¹⁴, wonach der Gerichtshof für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach einem entsprechenden Ersuchen des Sicherheitsrats keine Ermittlungen und keine Strafverfolgung einleiten oder fortführen darf,

mit dem Ausdruck seiner Sorge um die Sicherheit ausländischer Staatsangehöriger und ihre Rechte in der Libysch-Arabischen Dschamahirija,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Libysch-Arabischen Dschamahirija,

eingedenk dessen, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verlangt* ein sofortiges Ende der Gewalt und fordert, dass Schritte unternommen werden, um die legitimen Forderungen der Bevölkerung zu erfüllen;

2. *fordert* die libyschen Behörden *nachdrücklich auf*,

a) äußerste Zurückhaltung zu üben, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu achten und internationalen Menschenrechtsbeobachtern sofortigen Zugang zu gewähren;

⁴¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

⁴¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBL. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

- b) die Sicherheit aller ausländischen Staatsangehörigen und ihrer Vermögenswerte zu gewährleisten und denjenigen, die das Land verlassen wollen, die Ausreise zu erleichtern;
 - c) freies Geleit in das Land für humanitäre und medizinische Versorgungsgüter sowie humanitäre Organisationen und Helfer zu gewährleisten und
 - d) sofort die Medien aller Art auferlegten Einschränkungen aufzuheben;
3. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, so weit wie möglich bei der Evakuierung der ausländischen Staatsangehörigen, die das Land verlassen wollen, zusammenzuarbeiten;

Überweisung an den Internationalen Strafgerichtshof

4. *beschließt*, die Situation in der Libysch-Arabischen Dschamahirija seit dem 15. Februar 2011 dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten;

5. *beschließt außerdem*, dass die libyschen Behörden gemäß dieser Resolution mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und fordert, wenngleich er anerkennt, dass den Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Gerichtshofs⁴¹⁴ sind, keine Verpflichtung nach dem Römischen Statut obliegt, alle Staaten und zuständigen regionalen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, mit dem Gerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

6. *beschließt ferner*, dass Staatsangehörige, derzeitige oder ehemalige Amtsträger sowie derzeitiges oder ehemaliges Personal eines Staates außerhalb der Libysch-Arabischen Dschamahirija, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts ist, in Bezug auf alle behaupteten Handlungen oder Unterlassungen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Einsätzen in der Libysch-Arabischen Dschamahirija, die vom Sicherheitsrat eingerichtet oder genehmigt wurden, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit dieses Staates unterliegen, es sei denn, dass dieser Staat auf die ausschließliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich verzichtet;

7. *bittet* den Ankläger, den Rat innerhalb von zwei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution und alle sechs Monate danach über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

8. *stellt fest*, dass die im Zusammenhang mit der Unterbreitung der Situation entstehenden Kosten, einschließlich der damit verbundenen Ermittlungs- oder Strafverfolgungskosten, nicht von den Vereinten Nationen getragen werden, sondern von den Vertragsparteien des Römischen Statuts und von denjenigen Staaten, die freiwillige Beiträge zu leisten wünschen;

Waffenembargo

9. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten sofort die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung sowie finanzieller und anderer Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an die Libysch-Arabische Dschamahirija zu verhindern, und beschließt ferner, dass diese Maßnahme keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung, soweit der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 24 dazu im Voraus seine Genehmigung erteilt hat;

b) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Libysch-Arabische Dschamahirija ausgeführt werden, oder

c) andere Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, soweit der Ausschuss dazu im Voraus seine Genehmigung erteilt hat;

10. *beschließt außerdem*, dass die Libysch-Arabische Dschamahirija die Ausfuhr aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials einzustellen hat und dass alle Mitgliedstaaten die Beschaffung solcher Gegenstände von der Libysch-Arabischen Dschamahirija durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in der Libysch-Arabischen Dschamahirija haben oder nicht, verbieten werden;

11. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten der Libysch-Arabischen Dschamahirija, *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg in die oder aus der Libysch-Arabischen Dschamahirija zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 9 oder 10 verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten;

12. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen, von ihnen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 9 oder 10 verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, so zu verfahren, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten werden;

13. *verlangt*, dass jeder Mitgliedstaat, wenn er eine Überprüfung nach Ziffer 11 durchführt, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorlegt, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber enthält, ob Zusammenarbeit gewährt wurde, und verlangt ferner, falls Artikel gefunden werden, deren Weitergabe verboten ist, dass diese Mitgliedstaaten dem Ausschuss später einen schriftlichen Folgebericht vorlegen, der maßgebliche Einzelheiten über die Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung sowie maßgebliche Einzelheiten über die Weitergabe enthält, einschließlich einer Beschreibung der Artikel, ihrer Herkunft und des vorgesehenen Bestimmungsorts, sofern diese Informationen in dem ersten Bericht nicht enthalten waren;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Schritte zu unternehmen, um ihre Staatsangehörigen nachdrücklich davon abzuhalten, sich in die Libysch-Arabische Dschamahirija zu begeben, um sich im Namen der libyschen Behörden an Aktivitäten zu beteiligen, bei denen man vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass sie zur Verletzung von Menschenrechten beitragen könnten;

Reiseverbot

15. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass die in Anlage I dieser Resolution genannten oder von dem Ausschuss nach Ziffer 24 benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

16. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 15 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss im Einzelfall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;

b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;

c) wenn der Ausschuss im Einzelfall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in der Libysch-Arabischen Dschamahirija und der Stabilität in der Region fördern würde oder

d) wenn ein Staat im Einzelfall bestimmt, dass eine solche Ein- oder Durchreise zur Förderung des Friedens und der Stabilität in der Libysch-Arabischen Dschamahirija erforderlich ist, und er den Ausschuss binnen achtundvierzig Stunden nach dieser Entscheidung benachrichtigt;

Einfrieren von Vermögenswerten

17. *beschließt ferner*, dass alle Mitgliedstaaten alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der in Anlage II zu dieser Resolution genannten oder von dem Ausschuss nach Ziffer 24 benannten Personen oder Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, unverzüglich einfrieren werden, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die in Anlage II dieser Resolution genannten oder von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

18. *bekundet seine Absicht*, sicherzustellen, dass die gemäß Ziffer 17 eingefrorenen Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt dem Volk der Libysch-Arabischen Dschamahirija und zu dessen Nutzen zur Verfügung gestellt werden;

19. *beschließt*, dass die mit Ziffer 17 verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Mitgliedstaaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern der betreffende Staat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder

wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten oder Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde, oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine gemäß Ziffer 17 benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten oder Mitgliedstaaten mitgeteilt;

20. *beschließt außerdem*, dass Mitgliedstaaten gestatten können, dass den nach Ziffer 17 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

21. *beschließt ferner*, dass die in Ziffer 17 enthaltenen Maßnahmen eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die aufgrund eines vor der Aufnahme der Person oder Einrichtung in die Liste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer nach Ziffer 17 benannten Person oder Einrichtung entgegengenommen wird und nachdem die betreffenden Staaten dem Ausschuss die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, wobei diese Mitteilung zehn Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat;

Benennungskriterien

22. *beschließt*, dass die in den Ziffern 15 und 17 genannten Maßnahmen auf die von dem Ausschuss gemäß Ziffer 24 b) beziehungsweise c) benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die

a) an der Anordnung, Kontrolle oder anderweitigen Steuerung schwerer Menschenrechtsverletzungen an Personen in der Libysch-Arabischen Dschamahirija unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, auch indem sie an der Planung, Befehligung, Anordnung oder Durchführung völkerrechtswidriger Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder zivile Einrichtungen, einschließlich Bombenangriffen, unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, oder

b) für die unter Buchstabe a) genannten Personen oder Einrichtungen oder in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, dem Ausschuss die Namen von Personen vorzulegen, die die in Ziffer 22 festgelegten Kriterien erfüllen;

Neuer Sanktionsausschuss

24. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats („der Ausschuss“) einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

- a) die Durchführung der in den Ziffern 9, 10, 15 und 17 verhängten Maßnahmen zu überwachen;
- b) die Personen zu benennen, die den mit Ziffer 15 verhängten Maßnahmen unterliegen, und Anträge auf Ausnahmen gemäß Ziffer 16 zu prüfen;
- c) die Personen zu benennen, die den mit Ziffer 17 verhängten Maßnahmen unterliegen, und Anträge auf Ausnahmen gemäß den Ziffern 19 und 20 zu prüfen;
- d) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der verhängten Maßnahmen festzulegen;
- e) dem Rat binnen dreißig Tagen den ersten Bericht über seine Arbeit vorzulegen und ihm danach Bericht zu erstatten, wenn der Ausschuss es für notwendig erachtet;
- f) einen Dialog zwischen dem Ausschuss und interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, sich mit dem Ausschuss zu treffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern;
- g) von allen Staaten alle von ihm für nützlich erachteten Informationen über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der verhängten Maßnahmen einzuholen;
- h) Informationen über behauptete Verstöße gegen die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen oder die Nichtbefolgung dieser Maßnahmen zu prüfen und daraufhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

25. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Ausschuss innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Ziffern 9, 10, 15 und 17 unternommen haben;

Humanitäre Hilfe

26. *fordert* alle Mitgliedstaaten *außerdem auf*, in Zusammenarbeit miteinander und mit dem Generalsekretär die Rückkehr der humanitären Organisationen zu erleichtern und zu unterstützen und humanitäre und damit zusammenhängende Hilfe in der Libysch-Arabischen Dschamahirija bereitzustellen, ersucht die beteiligten Staaten, den Rat regelmäßig über den Stand der gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen unterrichtet zu halten, und bekundet seine Bereitschaft, nötigenfalls weitere geeignete Maßnahmen zu erwägen, um dies zu erreichen;

Zusicherung der Überprüfung

27. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der libyschen Behörden laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit sein wird, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Modifizierung, Aussetzung oder Aufhebung, wenn dies zu einem bestimmten Zeitpunkt im Lichte der Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen dieser Resolution durch die libyschen Behörden erforderlich sein sollte;

28. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6491. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Reiseverbot

1. Al-Baghdadi, Dr. Abdulqader Mohammed
Reisepass-Nummer: B010574. Geburtsdatum: 01.07.1950.
Leiter des Verbindungsbüros der Revolutionskomitees. Die Revolutionskomitees sind an der Gewalt gegen Demonstranten beteiligt.
2. Dibri, Abdulqader Yusef
Geburtsdatum: 1946. Geburtsort: Houn (Libyen).
Persönlicher Sicherheitschef von Muammar al-Gaddafi. Verantwortlich für die Sicherheit des Regimes. Hat in der Vergangenheit den Einsatz von Gewalt gegen Dissidenten gelenkt.
3. Dorda, Abu Zayd Umar
Direktor, Organisation für äußere Sicherheit. Regimetreu. Leiter des Auslandsnachrichtendienstes.
4. Jabir, Generalmajor Abu Bakr Yunis
Geburtsdatum: 1952. Geburtsort: Jalo (Libyen).
Verteidigungsminister. Trägt die Gesamtverantwortung für Aktionen der Streitkräfte.
5. Matuq, Matuq Mohammed
Geburtsdatum: 1956. Geburtsort: Khoms (Libyen).
Sekretär für Versorgungsleistungen. Hochrangiges Mitglied des Regimes. Beteiligung an den Revolutionskomitees. Hat sich in der Vergangenheit an der Unterdrückung abweichender Meinungen und an Gewalthandlungen beteiligt.
6. Qadhaf Al-dam, Sayyid Mohammed
Geburtsdatum: 1948. Geburtsort: Surt (Libyen).
Cousin von Muammar al-Gaddafi. In den 1980er Jahren war Sayyid an der Kampagne zur Ermordung von Dissidenten beteiligt und soll für die Tötung mehrerer Personen in Europa verantwortlich sein. Er soll außerdem an der Beschaffung von Rüstungsgütern beteiligt gewesen sein.
7. Al-Gaddafi, Aisha Muammar
Geburtsdatum: 1978. Geburtsort: Tripolis (Libyen).
Tochter von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime.
8. Al-Gaddafi, Hannibal Muammar
Reisepass-Nummer: B/002210. Geburtsdatum: 20.09.1975. Geburtsort: Tripolis (Libyen).
Sohn von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime.
9. Al-Gaddafi, Khamis Muammar
Geburtsdatum: 1978. Geburtsort: Tripolis (Libyen).
Sohn von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime. Befehligt Militäreinheiten, die an der Niederschlagung von Demonstrationen beteiligt sind.

10. Al-Gaddafi, Mohammed Muammar
Geburtsdatum: 1970. Geburtsort: Tripolis (Libyen).
Sohn von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime.
11. Al-Gaddafi, Muammar Mohammed Abu Minyar
Geburtsdatum: 1942. Geburtsort: Surt (Libyen).
Revolutionsführer, Oberster Befehlshaber der Streitkräfte. Verantwortlich für die Anordnung zur Niederschlagung von Demonstrationen, Menschenrechtsverletzungen.
12. Al-Gaddafi, Mutassim
Geburtsdatum: 1976. Geburtsort: Tripolis (Libyen).
Nationaler Sicherheitsberater. Sohn von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime.
13. Al-Gaddafi, Saadi
Reisepass-Nummer: 014797. Geburtsdatum: 25.05.1973. Geburtsort: Tripolis (Libyen).
Kommandeur der Sonderstreitkräfte. Sohn von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime. Befehligt Militäreinheiten, die an der Niederschlagung von Demonstrationen beteiligt sind.
14. Al-Gaddafi, Saif al-Arab
Geburtsdatum: 1982. Geburtsort: Tripolis (Libyen).
Sohn von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime.
15. Al-Gaddafi, Saif al-Islam
Reisepass-Nummer: B014995. Geburtsdatum: 25.06.1972. Geburtsort: Tripolis (Libyen).
Direktor, Gaddafi-Stiftung. Sohn von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime. Hetzerische öffentliche Erklärungen, die zu Gewalt gegen Demonstranten aufstacheln.
16. Al-Senussi, Oberst Abdullah
Geburtsdatum: 1949. Geburtsort: Sudan.
Direktor, Militärischer Nachrichtendienst. Der Militärische Nachrichtendienst ist an der Niederschlagung von Demonstrationen beteiligt. Al-Senussi steht unter dem Verdacht, an dem Massaker im Abu-Selim-Gefängnis beteiligt gewesen zu sein. Wurde wegen des Bombenanschlags auf den UTA-Flug in Abwesenheit verurteilt. Schwager von Muammar al-Gaddafi.

Anlage II

Einfrieren von Vermögenswerten

1. Al-Gaddafi, Aisha Muammar
Geburtsdatum: 1978. Geburtsort: Tripolis (Libyen).
Tochter von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime.
2. Al-Gaddafi, Hannibal Muammar
Reisepass-Nummer: B/002210. Geburtsdatum: 20.09.1975. Geburtsort: Tripolis (Libyen).
Sohn von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime.

3. Al-Gaddafi, Khamis Muammar
Geburtsdatum: 1978. Geburtsort: Tripolis (Libyen).
Sohn von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime. Befehligt Militäreinheiten, die an der Niederschlagung von Demonstrationen beteiligt sind.
4. Al-Gaddafi, Muammar Mohammed Abu Minyar
Geburtsdatum: 1942. Geburtsort: Surt (Libyen).
Revolutionsführer, Oberster Befehlshaber der Streitkräfte. Verantwortlich für die Anordnung zur Niederschlagung von Demonstrationen, Menschenrechtsverletzungen.
5. Al-Gaddafi, Mutassim
Geburtsdatum: 1976. Geburtsort: Tripolis (Libyen).
Nationaler Sicherheitsberater. Sohn von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime.
6. Al-Gaddafi, Saif al-Islam
Reisepass-Nummer: B014995. Geburtsdatum: 25.06.1972. Geburtsort: Tripolis (Libyen).
Direktor, Gaddafi-Stiftung. Sohn von Muammar al-Gaddafi. Enge Verbindung zum Regime. Hetzerische öffentliche Erklärungen, die zu Gewalt gegen Demonstranten aufstacheln.

Beschlüsse

Am 11. März 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹⁵:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. März 2011 betreffend Ihre Entscheidung, Herrn Abdel-Elah Mohamed Al-Khatib, den ehemaligen Minister für auswärtige Angelegenheiten Jordaniens, zu Ihrem Sondergesandten für die Libysch-Arabische Dschamahirija zu ernennen⁴¹⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis.“

Auf seiner 6498. Sitzung am 17. März 2011 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Libyen“.

Resolution 1973 (2011) vom 17. März 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011,

missbilligend, dass die libyschen Behörden die Resolution 1970 (2011) nicht befolgen,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die sich verschlimmernde Lage, die Eskalation der Gewalt und die zahlreichen Opfer unter der Zivilbevölkerung,

erneut erklärend, dass die libyschen Behörden dafür verantwortlich sind, die libysche Bevölkerung zu schützen, und bekräftigend, dass die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der Zivilpersonen zu gewährleisten,

⁴¹⁵ S/2011/127.

⁴¹⁶ S/2011/126.